

Motion

Gemäss Art. 54 des Kantonsratsgesetzes

Festsetzung der Zahlungsfristen der öffentlichen Hand

Ausgangslage

Der Kanton Obwalden ist mit der Steuerstrategie auf dem richtigen Kurs und diese Vorwärtsstrategie löst in Zukunft wieder vermehrte zusätzliche Investitionen im Kanton und in den Gemeinden aus, was als sehr positiv zu bewerten ist und den Wirtschaftswachstum aktiv unterstützt.

Unser Gewerbe ist auf gute Rahmenbedingungen angewiesen und dazu zählen auch die vertraglichen Zahlungsmodalitäten und dessen Einhaltung bei Aufträgen durch die öffentliche Hand. Unsere wichtigen KMU's sind auf verlässliche Zahlungen von Privat-, Geschäftskunden sowie von der öffentlichen Hand angewiesen, um ihren eigenen Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmer, Lieferanten, Staat usw. nachzukommen. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungskonditionen ist für die Unternehmen von grösster Wichtigkeit, um nicht in Liquiditätsengpässe zu geraten und damit in der Existenz gefährdet zu werden.

Leider ist eine allgemeine Verschlechterung der Zahlungsmoral festzustellen. Diese schlechte Zahlungsmoral ist gemäss Gewerbeverbänden auch beim Bund, den Kantonen und bei Gemeinden der Fall.

Gemäss Risk Index der Intrum Justitia vom Frühjahr 2007 beträgt die Zahlungsdauer der Privatkunden 41.4 Tage und die der öffentlichen Hand sogar 48.7 Tage. Dass sich diese längeren Zahlungsfristen über grössere Summen für die öffentliche Hand finanziell positiv auswirken, ist nachzuvollziehen. Dass dieser finanzielle Vorteil aber auf Kosten der Leistungserbringer erfolgt, darf nicht sein.

Im Bereich der periodisch veranlagten Steuern erwartet der Kanton ebenfalls die Einhaltung der Zahlungsfrist der vorgegebenen fixen Zahlungsfälligkeit per 31. Oktober.

Der Kanton Obwalden will als verlässlichen Partner in der Zentralschweiz wahrgenommen werden, weshalb diese Forderung in die gleiche Richtung geht und den Kanton Obwalden auch noch zu einem verlässlichen Auftraggeber mit wirtschaftsfreundlichen Zahlungsfristen machen will.

Auftrag

Der Regierungsrat wird aufgefordert die gesetzlichen Bestimmungen zum Beispiel in der Finanzhaushaltverordnung mit dem Bereich der Zahlungsfristen für Planungs-, Dienst- und Arbeitsleistungen sowie die Lieferungen im Bauhaupt- und Baunebengewerbe zu regeln und auch entsprechend einzuhalten.

Die vereinbarten Zahlungsfristen sollen grundsätzlich maximal 30 Tage betragen.

In speziellen Ausnahmefällen, welche der Regierungsrat noch definieren soll, kann der Regierungsrat entsprechend andere Zahlungsfristen festsetzen.

Sarnen, 25. April 2008

Christoph von Rotz

